

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang 72 / 19 80 Nr. 1268

# Satzungen

der Gesellschaft

Alt-Frankfurter in der Welt

## **Name und Sitz**

- § 1 Die Gesellschaft ist ein Verein nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Sie führt den Namen: „Gesellschaft Altfrankfurter in der Welt E. V.“ Sie hat ihren Sitz in Frankfurt a. M. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ihre Gründung soll im Goethejahr und zwar an Goethe's Geburtstag, dem 28. August 1932, erfolgen.

## **Zweck der Gesellschaft**

- § 2 Zweck der Gesellschaft ist:  
eine engere Verbindung mit ihren außerhalb lebenden Mitgliedern herzustellen, um auf diese Weise die großen Kulturstätten Frankfurts durch Zuwendungen in Zeiten der Not vor Schaden und Untergang zu bewahren. Zu diesem Zweck soll das Interesse an den kulturellen Einrichtungen der Vaterstadt neu belebt und gefördert und der Gemeinschaftssinn gestärkt und gepflegt werden. Es soll insbesondere erstrebt werden, daß auswärtige Mitglieder, einzeln oder in Ortsausschüsse zusammengeschlossen, das Patronat in kulturellen Angelegenheiten der Vaterstadt übernehmen.  
In Erfüllung dieses Zweckes wird die Gesellschaft ihre auswärtigen Mitglieder bei ihren Besuchen in der Vaterstadt durch Empfang oder auf sonstige Weise ehren, ihnen auch den Besuch von Theatern und Sehenswürdigkeiten vermitteln. Sie wird ferner ihre Mitglieder über Frankfurt im Allgemeinen und die Entwicklung seiner Kulturstätten durch Überlassung geeigneter Druckschriften dauernd auf dem laufenden halten.  
Den in Frankfurt lebenden Mitgliedern soll durch periodische Zusammenkünfte die Möglichkeit zur Aussprache in Angelegenheiten der Gesellschaft geboten werden.

## Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder der Gesellschaft können werden:
- a) alle in Frankfurt a. M. geborenen Personen und deren Abkömmlinge,
  - b) Personen, die während der Dauer von mindestens zehn Jahren in Frankfurt am Main ihren Wohnsitz haben oder hatten,
  - c) Personen, denen durch einstimmigen Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft besonders verliehen wird.

Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Bis auf weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung sollen die in Frankfurt a. M. ansässigen Mitglieder der Gesellschaft die Zahl von 50 nicht übersteigen.

- § 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod,
  - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Präsidium mindestens 6 Monate vor Ende des Gesellschaftsjahres schriftlich angezeigt werden muß. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, so ist der volle Jahresbeitrag für das auf den Austritt folgende Gesellschaftsjahr nachzubezahlen.

## Organe der Gesellschaft

- § 5 Organe der Gesellschaft sind:
1. das Präsidium.
  2. die Mitgliederversammlung.
- § 6 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es führt die Geschäfte des Vereins. Es besteht aus sieben Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Präsi-

dentem und seinen Stellvertreter wählen und im übrigen die Verteilung der Geschäfte unter sich bestimmen.

Das Präsidium ist berechtigt, die Vorsitzenden von Ortsgruppen bedeutender Zentren der Gesellschaft außerhalb Frankfurts zu cooptieren.

Der stellvertretende Präsident muß eine in Frankfurt a. M. ansässige Persönlichkeit sein.

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so hat sich das Präsidium auf die oben angegebene Zahl aus den übrigen Gesellschaftsmitgliedern zu ergänzen.

Das erste Präsidium bleibt bis zur Beendigung der im Jahre 1935 stattfindenden Mitgliederversammlung im Amt.

Nach außen hin wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier Mitglieder des Präsidiums berechtigt und verpflichtet.

## Mitgliederversammlung

§ 7 Die jährliche Mitgliederversammlung soll im August tunlichst an Goethes Geburtstag, dem 28. August, stattfinden und zwar in Verbindung mit den Goethe-Feierlichkeiten der Stadt Frankfurt a. M. Sie ist außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 12 Mitgliedern zu berufen. Der Präsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung und bestimmt die Tagesordnung.

Das Stimmrecht kann auch durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied der Gesellschaft ausgeübt werden.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über die Verhandlungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von

dem Leiter der Versammlung und einem anderen Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Übersendung mit der Post tunlichst mit einer Frist von 10 Tagen.

§ 8 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe ihrem Ermessen anheimgestellt ist.

§ 9 Das Gesellschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Gesellschaftsjahr beginnt mit dem 28. August 1932 und endet am 31. Dezember 1932.

§ 10 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich ist.

Das Gesellschaftsvermögen fällt nach der Auflösung zu gleichen Teilen

der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, dem Staedel'schen Kunstinstitut und dem Freien Deutschen Hochstift zu.

Sollte im Zeitpunkt der Auflösung eines dieser Institute nicht mehr bestehen, so geht das Vermögen auf die beiden übrigen Institute je zur Hälfte über. Falls zu dem Zeitpunkt der Auflösung nur noch eines von ihnen vorhanden sein sollte, so erwirbt dieses das ganze Vermögen. Sollte im Zeitpunkt der Auflösung keines der vorgenannten Institute mehr bestehen, geht das Vermögen der Gesellschaft auf die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. über, die es zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Einrichtungen der Stadt zu verwenden hat.

§ 11 Für die ersten drei Gesellschaftsjahre werden hiermit zu Mitgliedern des Präsidiums folgende Herren bestellt:

Staatsminister a. D. Prof. D. Dr. C. H. Becker, Präsident

Geheimer Regierungsrat Dr. Arthur von Weinberg, 1. stellv. Präsident

Justizrat Dr. Alexander Berg, 2. stellvertretender Präsident

Bankier Freiherr Moritz von Bethmann

Landgerichtsrat Hans Majer-Leonhard

Stadtrat Dr. Max Michel

Bankier Oskar Franklin Oppenheimer.

Errichtet zu Frankfurt am Main

an Goethes Geburtstag, dem 28. August im Jahre 1932.

Die Gründer der Gesellschaft  
Alt-Frankfurter in der Welt.

